ANLAGE: 6 HONDARadtyp: 6000/G3-1
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.
Stand: 07.06.1999



Seite: 1 von 5

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab	
	Kennzeichnung Kennzeichnung		(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
100/A03	6000/G3-1 LK100/Z	Ø56.1-Ø67.1	56,1	Kunststoff	585	1940	10/97

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153

HONDA / 2131 HONDA / 7100

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: CIVIC AERODECK

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MB8	e11*96/79*0087*	55 - 85	185/55R15-81	nicht Dieselmotor; 5DE;	10B; 11G; 11H; 11K;
MB9	e11*96/79*0088			663	12A; 51A; 71E; 723;
MC1	e11*96/79*0089*		195/50R15-82	24J	73C; 74A; 74P
MC3	e11*96/79*0091		195/55R15-84	21P; 24J; 54A	
			205/50R15-85	21P; 22I; 24J; 24M	
			215/45R15-82	22I; 24C; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: HONDA ACCORD

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA4	D990	65 - 101	195/50R15-81	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
CA5	D991, D991/1		195/55R15-83	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71E; 723;
			205/50R15-85	22B; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	22B; 24J; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC

VOINGGIODOZO	Volkadiobo25i6iiilalig.							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen			
EC8	E716	55 - 96	185/55R15-81	22I; 24J; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K;			
EC9	E717		195/50R15-81	22I; 24J; 24M; 691	12A; 51A; 71E; 723;			
ED2	E713		215/45R15-82	22I; 24J; 24M; 625; 691	73C; 74A; 74P			
ED3	E965, F311							
ED4	E714							
ED6	F180							
ED7	E718							
ED9	E715							

ANLAGE: 6 HONDA Radtyp: 6000/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 07.06.1999



Seite: 2 von 5

Verkaufsbeze Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EE4	E803	80 - 81	195/50R15-81		10B; 11G; 11H; 11K;
			195/55R15-83		12A; 51A; 71E; 723;
			205/50R15-85		73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	625	
EE8	F468	110	195/50R15-81	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
EE9	F469		205/50R15-85	22B; 24J; 24M; 691	12A; 51A; 71E; 723;
			215/45R15-82	22B; 24J; 24M; 625	73C; 74A; 74P
EG2	e6*93/81*0017*,	92 - 118	185/55R15-81	22I; 24M; 663	10B; 11G; 11H; 11K;
	G069		195/50R15-82	21R; 22B; 24D; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 723;
EH6	e6*93/81*0016*,		195/55R15-84	21R; 22B; 22G; 24D; 24J;	73C; 74A; 74P
	G070			699	
			215/45R15-82	22I; 24D; 24J; 613; 625	
EG3	F876	55 - 92	185/55R15-81	663	_10B; 11G; 11H; 11K;
EG4	F877		195/50R15-81	HA8	12A; 51A; 71E; 723;
EG5	F878		195/55R15-83	HA8; 54A; 699	73C; 74A; 74P
EG8	F875		205/50R15-85	HA8; 24J; 699	
EH9	F883		215/45R15-82	HA8; 24J; 625	
EG6	F879	118	195/55R15	HA8; 699	_10B; 11G; 11H; 11K;
EG9	F884		205/50R15-85	HA8; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 723;
			215/45R15-82	HA8; 24J; 625	73C; 74A; 74P
EJ1	G623	74 - 92	185/55R15-81	663	_10B; 11G; 11H; 11K;
EJ2	G624		195/50R15-81	HA8	_12A; 51A; 71E; 723;
			195/55R15-83	HA8; 54A; 699	_73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	HA8; 22I; 24J; 699	
			215/45R15-82	HA8; 24J; 625	
EJ6	e6*93/81*0013*	55 - 92	185/55R15-81	663	_10B; 11G; 11H; 11K;
EJ8	e6*93/81*0014*		195/50R15-81	24J	_12A; 34Q; 51A; 71E;
EJ9	e6*93/81*0006*		195/55R15-83	22I; 24J; 54A	723; 73C; 74A; 74P
EK1	e6*93/81*0008*		205/45R15-79	24J; 62L	
EK3	e6*93/81*0007*		205/50R15-85	22I; 24J; 24M; 69F	
			215/45R15-82	24J; 625	
EK4	e6*93/81*0009*	118	195/50R15-81	24J	_10B; 11G; 11H; 11K;
EM1	e6*93/81*0060*		195/55R15	22I; 24J; 51G	12A; 34Q; 51A; 71E;
			205/50R15-85	22I; 24J; 24M; 69F	723; 73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	24J; 625	
MA8	e11*93/81*0018*.,	55 - 93	185/55R15-81	663	10B; 11G; 11H; 11K;
	G916		195/50R15-82		12A; 51A; 71E; 723;
MA9	e11*93/81*0022*.,		195/55R15-83	21P; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
	G917		205/50R15-85	21P; 22I; 24J; 24M	
MB1	e11*93/81*0023*., G918		215/45R15-82	21P; 24J; 24M; 625	
MB2	e11*96/27*0067*.	55 - 85	185/55R15-81	nicht Dieselmotor; 5DV;	10B; 11G; 11H; 11K;
MB3	e11*96/27*0068*.			663	12A; 51A; 71E; 723;
MB4	e11*96/27*0069*.		195/50R15-82	24J	73C; 74A; 74P
MB7	e11*96/27*0071*.		195/55R15-84	21P; 22I; 24J; 54A	
			205/50R15-85	21P; 22I; 24J; 24M	_
			215/45R15-82	22I; 24C; 24M; 625	

ANLAGE: 6 HONDA Radtyp: 6000/G3-1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 07.06.1999



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: HONDA PRELUDE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA2	D993	101	195/50R15-81	24J; 24M; 54A	10B; 11G; 11H; 11K;
			195/55R15-83	22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71E; 723;
			205/50R15-85	22I; 24J; 24M; 617	73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	24J; 24M; 54A; 625	
BA4	E605	80 - 110	195/50R15-81	54A	nicht Allradlenkung;
			195/55R15-83		10B; 11G; 11H; 11K;
			205/50R15-85	617	12A; 51A; 71E; 723;
			215/45R15-82	54A; 625	73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen

ANLAGE: 6 HONDAHersteller: FONDMETAL S.p.A.
Radtyp: 6000/G3-1
Stand: 07.06.1999



Seite: 4 von 5

Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 920kg.
- 5DV) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 924kg.
- 613) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller: Typ:

CONTINENTAL

DUNLOP D40, SP SPORT 2000

PIRELLI P5000 Drago

YOKOHAMA A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

617) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 216 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000

MICHELIN SX-GT
TOYO Proxes-T1
YOKOHAMA AVS

ANLAGE: 6 HONDAHersteller: FONDMETAL S.p.A.
Radtyp: 6000/G3-1
Stand: 07.06.1999



Seite: 5 von 5

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller: Ty

DUNLOP SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW
 (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL
 MS*plus 3 bzw. MS*plus 44,YOKOHAMA A510.
 - Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Proffil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 699) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 18 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 69F) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 8 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.